

**Verordnung über die Aufhebung und Änderung
grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang
mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes**

vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung und Art. 83 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

Art. 1

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Aufhebung
Verfahren in Sozialversicherungsstreitsachen vom 26. November 1996
(BR 542.300) aufgehoben.

Art. 2

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderungen

**1. Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und
Gebühren des Verwaltungsgerichtes vom 30. November
1966 (BR 173.300)**

Art. 5 Abs. 1 lit. a und b

- a) Aufgehoben
- b) Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

2. Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250)

Art. 4 Abs. 2

² Die Entscheide der Regierung gestützt auf die Buchstaben e bis n sind endgültig.

Art. 14 Abs. 1 und 3

¹ Innert 30 Tagen nach der Publikation kann, wer ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist, schriftlich bei der Markkommission Einsprache einreichen. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. Der Einsprache ist eine Skizze beizulegen. Subsidiär gelten für das Verfahren vor der Markkommission die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden.

³ Im Einspracheentscheid setzt die Markkommission den Beteiligten eine Frist von 30 Tagen an, um eine allfällige Klage auf Feststellung der Grenzen (Art. 669 ZGB) auf dem Zivilweg anhängig zu machen.

Art. 20 Abs. 3 und 4

³ Die Markkommission strebt unter Beizug des Ingenieur-Geometers so rasch wie möglich eine Verständigung zwischen den beteiligten Grundeigentümern an. Ist eine Verständigung unmöglich, so überweist sie die Einsprache dem zuständigen Departement zum Entscheid. Dieser Entscheid kann unter Vorbehalt von Absatz 4 innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Handelt es sich um Grenz- oder Eigentumsstreitigkeiten, die nicht schon im Vermarkungsverfahren entschieden wurden, setzt das Departement dem Einsprecher eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer allfälligen Klage auf dem Zivilwege an.

3. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Oktober 1996 (BR 220.100)

Art. 22 Abs. 4

⁴ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.

Art. 23 Abs. 5

⁵ Im übrigen sind die Bestimmungen über das kantonale Verfahren in Verwaltungssachen sinngemäss anwendbar.

- 4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 28. September 1982 (BR 350.320)**

Art. 11

Aufgehoben

- 5. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 31. März 1999 (BR 350.340)**

Art. 4

Aufgehoben

- 6. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz vom 30. September 1982 (BR 497.100)**

Art. 19

Aufgehoben

- 7. Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1976 zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen (BR 500.200)**

Art. 30

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden, des Kantons- oder Bezirksarztes, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden.

² Aufgehoben

- 8. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 30. September 1980 (BR 504.300)**

III. Gebühren, Strafen

Art. 14

Aufgehoben

9. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 28. Februar 1995 (BR 507.100)

Titel vor Art. 13

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

III. Strafverfahren

IV. Schlussbestimmungen

10. Kantonale Fleischhygieneverordnung vom 5. Oktober 1999 (BR 507.400)

Titel vor Art. 12

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

IV. Strafverfahren

V. Schlussbestimmungen

**11. Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz über
Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 1971 (BR
544.310)**

Art. 7 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

**12. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die
Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Oktober 1993 (BR
549.100)**

Art. 6

¹ Gegen die gestützt auf diese Verordnung ergangenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Dieses überprüft die angefochtene Verfügung frei.

² Aufgehoben

**13. Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetz-
gebung des Bundes vom 9. Oktober 1996 (BR 618.100)**

Art. 32

¹ Gegen Entscheide der Fremdenpolizei des Kantons Graubünden kann die betroffene Person unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3 Ziffer 6–12 dieser Verordnung innert 30 Tagen beim Departement Beschwerde führen.

² Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Gegen die Anordnung der Meldepflicht sowie der Ein- oder Ausgrenzung kann der Betroffene innert zehn Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

Art. 35

Soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, finden vor allen Instanzen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 37 Abs. 2

² Unterlassungen oder Verfehlungen der fremdenpolizeilichen Organe werden vom Departement mit Busse bis 1000 Franken bestraft. Die Bussverfügung kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

14. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Militärflichtersatz vom 24. Mai 1960 (BR 620.200)

Art. 5

Rechtsschutz

Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörde ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Art. 6

Für das Veranlagungs-, Einsprache-, Beschwerde- und Erlassverfahren gelten, soweit das Bundesrecht oder die vorliegende Verordnung nichts anderes vorschreibt, sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

Art. 9 lit. b

b) das Militärdepartement für höhere Beträge.

15. Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 27. Februar 1986 (BR 720.010)

Art. 15 Abs. 1

¹ Die zweijährige Frist für die Abschreibung auf dem Ersatzobjekt kann auf begründetes Gesuch hin um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Die Veranlagungsbehörde hat darüber innert 60 Tagen zu entscheiden. Der Entscheid ist mit einer Verfügung zu eröffnen, gegen die Einsprache und Beschwerde erhoben werden kann.

16. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 3. März 1993 (BR 720.360)

Art. 2

Sind aufgrund der definitiven Veranlagung, eines Rechtsmittelverfahrens, eines Widerrufs- oder Revisionsverfahrens oder aus anderen Gründen der

Gemeinde bereits gutgeschriebene Steuertreffnisse zurückzuzahlen, werden diese der Gemeinde in den periodischen Abrechnungen belastet.

17. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 1. Juni 1995 (BR 720.550)

Art. 8 Abs. 2

² Die Höhe der Kosten des Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

18. Kantonale Jagdverordnung vom 29. Mai 1998 (BR 740.010)

4. VOLLZUG

Art. 33

Aufgehoben

19. Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden vom 29. Mai 1958 (BR 803.110)

Art. 3a Abs. 2

² Die Grundeigentümer können innert 30 Tagen Einsprache gegen das Projekt sowie gegen die Enteignung erheben.

Art. 20 Abs. 1

¹ Aufgehoben

20. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Bewahrung und Verbauung der Flüsse und Wildbäche vom 14. Juni 1880 (BR 807.710)

Art. 4

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 6 ist die Regierung befugt, die Gemeinden gemäss Artikel 2 und 4 des kantonalen Wuhrgesetzes zur Ausführung der obbezeichneten Arbeiten anzuhalten, insofern sie ein wesentliches Interesse daran haben, wobei denselben jedoch der Rückgriff auf privatrechtlich oder statutarisch verpflichtete Korporationen und Private zusteht.

Art. 6

Wo bei derartigen Bauten ein wesentliches Interesse mehrerer Gemeinden in Frage steht, hat die Regierung, wenn über die Ausführung und Beitragsleistung eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, über die dahergelassenen Anstände nach Massgabe der direkten und indirekten Vorteile, welche den einzelnen Interessenten aus dem betreffenden Werke erwachsen, zu entscheiden.

21. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (BR 815.200)

Art. 12 Abs. 2

² Die Fachstelle macht das Gesuch im Kantonsamtsblatt bekannt und legt die Gesuchsunterlagen während 30 Tagen im Amt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Ausgenommen von der Publikations- und Auflagepflicht sind Bewilligungen, gegen deren Erteilung das Beschwerderecht nach Artikel 12 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht besteht.

22. Feuerpolizeiverordnung vom 30. September 1970 (BR 838.110)

Art. 3 Abs. 2

² Aufgehoben

23. Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 27. September 1977 (BR 870.100)

Art. 25 Abs. 3 bis 5

³ Letztinstanzliche Bussverfügungen von Gemeindebehörden können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses überprüft den Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

⁴ Verwaltungsentscheide über Verkehrsregelungen der Kantonspolizei können an das Departement weitergezogen werden.

⁵ Verwaltungsentscheide über Verkehrsregelungen der Gemeinden bedürfen nach der Durchführung eines Einspracheverfahrens in der Gemeinde der Genehmigung des Departementes.

24. Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050)

Art. 4

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 2

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Landwirtschaftsamt weitergezogen werden.

25. Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 19. November 1980 (BR 915.110)

Art. 18

Die Einberufung der gemäss Verzeichnis beteiligten Grundeigentümer hat spätestens 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung durch eingeschriebenen Brief oder durch einen Beauftragten gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. In der Einladung sind die Traktandenliste sowie die Vorschriften über Beschlussfassung und Stimmrecht bekanntzugeben. Insbesondere sind die Grundeigentümer unter Hinweis auf Artikel 703 Absatz 1 ZGB darauf aufmerksam zu machen, dass als zustimmend gilt, wer an der Beschlussfassung nicht mitwirkt.

Art. 19

Für den Beschluss über die Durchführung sind die Eigentumsverhältnisse massgebend, welche am Tag der ersten Bekanntgabe der Auflage des Abstimmungsregisters bestehen. Das Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer (Abstimmungsregister) ist während 30 Tagen auf ortsübliche Weise in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Berichtigungen am Verzeichnis sind durch den Grundbuchführer vor der beschlussfassenden Versammlung vorzunehmen.

Art. 20

Zur Orientierung ist die Planungsstudie während 30 Tagen in derjenigen Gemeinde zur Einsicht aufzulegen, auf deren Territorium der grösste Teil des Unternehmens liegt.

Art. 41a

Aufgehoben

**26. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das
Messwesen vom 4. März 1994 (BR 935.300)**

Art. 15

Aufgehoben

Art. 3

In-Kraft-Treten

¹ Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten ¹⁾ von Artikel 1.

² Artikel 2 tritt zusammen mit dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 31. August 2006 in Kraft ²⁾.

Namens der Regierung

Der Regierungspräsident: *Claudio Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

¹⁾ Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Mit RB vom 12. Dezember 2006 unter dem Vorbehalt einer allfälligen Referendumsabstimmung über das VRG oder das EG zum SSV auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.